

# Rechtliche Rahmenbedingungen für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Österreichs

## Der Autor

Univ. Prof. Dr. Wilhelm **Rees**, Institut für Praktische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, Fachbereich Kirchenrecht.

O. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees  
Institut für Praktische Theologie  
Universität Innsbruck  
Karl-Rahner-Platz 1  
A-6020 Innsbruck  
e-mail: [Wilhelm.Rees@uibk.ac.at](mailto:Wilhelm.Rees@uibk.ac.at)



# Rechtliche Rahmenbedingungen für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Österreichs

## Abstract

Ausgehend von der historischen Entwicklung und den religionsrechtlichen Vorgaben der Republik Österreich wird aus römisch-katholischer Perspektive versucht, Möglichkeiten der interkonfessionellen bzw. interreligiösen Kooperation im Rahmen des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen Österreichs auszuloten.

*Schlagworte: Religionsunterricht – öffentliche Schulen Österreichs - Religionsrecht – interkonfessionell – interreligiös*

### ***Legal framework for denominational-cooperative religious education in public schools in Austria***

On the basis of the historical development and the religious law of the Republic of Austria, an attempt is made from the Roman Catholic perspective to explore possibilities of interdenominational or interreligious cooperation within religious education in the public schools in Austria.

*Keywords: Religious education – Austrian public schools - law on religions – interdenominational – interreligious*

**D**er Religionsunterricht in der öffentlichen Schule steht in Österreich nach wie vor in der Diskussion, gegenwärtig vor allem auf Grund religionssoziologischer Veränderungen. Religiöse Pluralisierung, aber auch Säkularisierung kennzeichnen – mit steigender Tendenz – die gegenwärtige Situation in den österreichischen Schulen. Folge davon sind eine größere Zahl und Vielfalt an Religionsunterricht in einer Schule. Vielfach kommt jedoch durch die damit verbundene geringere SchülerInnenzahl eines Bekenntnisses in einer Klasse aufgrund staatlicherseits vorgegebener TeilnehmerInnenzahlen ein Religionsunterricht nicht zustande. Dies betrifft vor allem mitgliederschwache Kirchen und Religionsgemeinschaften, aber auch die römisch-katholische Kirche in verschiedenen Gegenden Österreichs. Auch schulorganisatorische und stundenplantechnische Probleme treten vermehrt zu Tage.

Im Folgenden soll die Frage geklärt werden, ob und inwieweit ein wie auch immer gearteter konfessionell-kooperativer Religionsunterricht aus Sicht der Römisch-katholischen Kirche, näherhin des römisch-katholischen Kirchenrechts, und der religionsrechtlichen Rahmenbedingungen der Republik Österreich möglich ist bzw. welche kirchen- bzw. religionsrechtlichen Veränderungen hierzu erforderlich sind. Dazu sollen im Folgenden ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich die religions- und kirchenrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben untersucht und neuere religionspädagogische Überlegungen sowie die Wünsche und Vorgaben der österreichischen Bischöfe in den Blick kommen, bevor eine Antwort auf die gestellte Frage versucht wird. Die Entwicklung eines zukunftsfähigen religionspädagogischen Modells ist nicht intendiert. Auch geht es nicht darum, ein gegenwärtiges Modell zu favorisieren, sondern grundsätzlich die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgrund der geltenden Rechtslage in den Blick zu nehmen.

## 1. Geschichtliche Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich und Einordnung in das österreichische religionsrechtliche System

Das österreichische Schulwesen geht, wie das gesamte europäische Schulwesen, auf die Kloster-, Pfarr- und Domschulen des Mittelalters zurück<sup>1</sup> und war bis in

---

1 Vgl. im Einzelnen REES, Wilhelm: Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für den katholischen Religionsunterricht, in: KÄMPER, Burkhard / PFEFFER, Klaus (Hg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. 49, Münster: Aschendorff Verlag 2016, 75–106, bes. 78–80; REES, Wilhelm: Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich, in: REES, Wilhelm / ROCA, María / SCHANDA, Balázs (Hg.): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, Berlin: Duncker & Humblot 2013 (= KST 61), 499–534, hier 500–506, sowie die entsprechenden Beiträge in: RINNERHALER, Alfred (Hg.): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main u.a.: Lang 2004 (= Wissenschaft und Religion. Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg 8).

die Neuzeit „mit der Kirche aufs engste verbunden“<sup>2</sup>, d.h. (katholisch-)konfessionell geprägt. Religionsunterricht als eigenes Schulfach entstand erst im Anschluss an die Reformation und die Ausbreitung des Protestantismus<sup>3</sup>. Vor allem zielten gesellschaftliche und politische Veränderungen auf eine Befreiung der Schule von der Vorherrschaft und Dominanz der katholischen Kirche, sodass der Kirche nur noch die Besorgung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen verblieb (vgl. Art. 19 StGG).

Heute ist das Verhältnis von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften in der Republik Österreich sowohl durch institutionelle Trennung als auch durch vielfältige Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Kirchen bzw. den Religionsgemeinschaften „im Sinn eines Konkordanzsystems“ bestimmt<sup>4</sup>. Die rechtliche Ordnung dieser Beziehungen beruht „auf dem umfassenden Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und den daraus resultierenden Verfassungsprinzipien der religiösen Neutralität, der Parität und der Toleranz“<sup>5</sup>. Der österreichische Staat weist somit „im Sinn seines pluralistisch-freiheitlichen Selbstverständnisses unter Berufung auf Säkularität das gesellschaftliche Wirken der Kirchen nicht zurück“, sondern nimmt Religion „in die gesellschaftliche Öffentlichkeit“ hinein<sup>6</sup>. Gerade im Erziehungs- und Bildungsbereich würde, wie Brigitte Schinkele betont, „eine Zurückdrängung von Religion [...] im Hinblick auf die Aufgabenfülle des modernen Leistungs-, Kultur- und Sozialstaates und die damit verbundene auch staatliche Mitorganisation umfassender gesellschaftlicher Interessen eine massive Benachteiligung und damit letztlich eine Verkürzung der Freiheit des Bürgers“ bedeuten<sup>7</sup>. Dadurch, dass der Staat Religionsunterricht in der öffentlichen Schule gewährleistet, leistet er „einen Beitrag zum gesellschaftlichen Grundkonsens im demokratischen Rechtsstaat, der für dessen langfristig gesicherte Existenz [...] lebensnotwendig ist“<sup>8</sup>.

---

2 SCHWENDENWEIN, Hugo: Das österreichische Katechetenrecht. Religionsunterricht in der österreichischen Schule. Eine Handreichung für Religionslehrerinnen und -lehrer, Wien / Berlin: Lit-Verl. 2009 (= Kirchenrecht im Taschenbuch 2), 13.

3 Zur religiösen Unterweisung in den protestantischen Schulen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts s. REINGRABNER, Gustav: Evangelischer Religionsunterricht in Österreich – eine Skizze. Der Erinnerung an meine Religionslehrer, in: RINNERHALER 2004 [Anm. 1], 133–188, hier 136–143; zur evangelischen Kirche in Österreich vgl. SCHWARZ, Karl W.: Zur Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus, in: ZRG KAN.ABT. 95 (2009) 554–575.

4 SCHINKELE, Brigitte: Art. Kirche und Staat: Österreich, in: LKStKR 2 (2002) 438–440, hier 438; s. auch REES, Wilhelm: Grundlagen und neuere Entwicklungen in der Verhältnisbeziehung von Staat und Religionsgemeinschaften in der Republik Österreich, in: MATSCHER, Franz / PERNTHALER, Peter / RAFFEINER, Andreas (Hg.): Ein Leben für Recht und Gerechtigkeit. Festschrift für Hans R. Klecatsky zum 90. Geburtstag, Wien / Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2010, 585–611, bes. 588–592; zu den Erwartungen der Kirche s. EBD., 586–588.

5 SCHINKELE 2002 [Anm. 4], 438.

6 EBD.

7 SCHINKELE, Brigitte: Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in: RINNERHALER 2004 [Anm. 1] 191–208, 195.

8 EBD. 195.

Näherhin gewährt Art. 15 StGG den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Autonomie in den inneren Angelegenheiten und damit die autonome Verkündung ihrer Lehre.

## 2. Religionsunterricht in Österreich

### 2.1 Verfassungsrechtliche und einfach gesetzliche Grundlagen

Der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ist auf der Ebene der österreichischen Bundesverfassung im Sinn einer institutionellen Garantie verankert (vgl. Art. 17 StGG). Daneben bilden das Grundrecht auf Religionsfreiheit (vgl. Art. 9 EMRK) und das Elternrecht die Grundlage für diesen Unterricht. Näherhin hat der Staat gemäß Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20. März 1952, das wie die EMRK Bestandteil des österreichischen Bundesverfassungsrechts ist, „bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“.

„Die österreichische Schule hat „im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern [...] Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen“ (Art. 14 Abs. 5a B-VG; BGBl. 2005/31). In ähnliche Richtung bestimmt bereits § 2 Abs. 1 SchOG (BGBl. 1962/242), dass es Aufgabe der Schule sei, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten [...] mitzuwirken“. Damit hat sich der religiös und weltanschaulich neutrale Staat verpflichtet, der Religion auch in der öffentlichen Schule einen Ort zu geben, so dass „die religiös-weltanschauliche Komponente einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Schulwesens darstellt“<sup>9</sup>.

Die nähere rechtliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts erfolgt auf einfachgesetzlicher Ebene durch das RelUG (BGBl. 1949/190), das generell für den schulischen Religionsunterricht aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt und somit durch „die Rücksichtnahme auf Minderheiten“

---

9 Ebd. 197.

gerade „der multireligiösen Entwicklung in der Gesellschaft Rechnung“ trägt<sup>10</sup>. Darüber hinaus garantiert der SchulV (BGBl. 1962/273) den katholischen Religionsunterricht und regelt näher dessen Durchführung.

## 2.2 Veranstalter des Religionsunterrichts

Während in der Bundesrepublik Deutschland Art. 7 Abs. 3 GG den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen garantiert und somit diesen Unterricht als „staatliche Lehrveranstaltung“<sup>11</sup> ausweist, ist in der Republik Österreich für den Religionsunterricht in den Schulen „von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“ (Art. 17 Abs. 4 StGG). Dem Staat steht „das Recht der obersten Leitung und Aufsicht“ des gesamten Unterrichtswesens zu (Art. 17 Abs. 5 StGG)<sup>12</sup>. Der Religionsunterricht ist somit den Kirchen und Religionsgemeinschaften „anvertraut“<sup>13</sup>. Diese und nicht der Staat sind somit „Veranstalter“ bzw. „Unternehmer“ des Religionsunterrichts<sup>14</sup>. Anders gesagt: „Die Kirche ist inhaltlich für den Religionsunterricht zuständig. Der Staat ist vor allem dort kompetent, wo es um die Eingliederung in die Schulorganisation geht.“<sup>15</sup>

Generell geht das österreichische Recht davon aus, dass Religionsunterricht als konfessioneller Unterricht erteilt wird. „Ein interkonfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Religionsgesellschaften ist im österreichischen Religionsunterrichtsrecht nicht vorgesehen.“<sup>16</sup>

## 2.3 Berechtigte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen (bzw. auch die Pflicht) haben die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu denen der-

---

10 Vor 60 Jahren wurde Religionsunterrichtsgesetz beschlossen. Schulumtsleiterin Mann: „Gesetz hat große Bedeutung für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ – In Österreich besuchen 95 Prozent aller katholischen SchülerInnen den katholischen Religionsunterricht, in: KATHPRESS-TAGESDIENST 160 (13.07.2009) 3, hier 3.

11 Vgl. REES, Wilhelm: Der Religionsunterricht, in: HDBKATHKR (2015) 1018–1048, hier 1026–1030; MECKEL, Thomas: Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts, Paderborn u.a.: Schöningh 2011 (= KStKR 14), 255–349.

12 Zu den gesetzlichen Vorgaben s. KALB, Herbert: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in: RINNERHALER 2004 [Anm. 1], 209–239, hier 213–222; PABEL, Katharina: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in: ÖARR 59 (2012) 64–86.

13 SCHWENDENWEIN 2009 [Anm. 2], 15.

14 Vgl. REES 2015 [Anm. 11], 1030; SCHINKELE 2004 [Anm. 7], 196; KALB 2004 [Anm. 12], 224; RHODE, Ulrich: Kirchenrecht, Stuttgart: Kohlhammer 2015 (= Studienbücher Theologie 24), 170.

15 SCHWENDENWEIN 2009 [Anm. 2], 27; s. auch DERS.: Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen: Ludgerus-Verlag 1992 (= MK CIC, Beiheft 6), 392.

16 SCHWENDENWEIN 2009 [Anm. 2], 29; ebenso KALB 2004 [Anm. 12], 225.

zeit 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, d.h. neben der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Ausprägungen, der Evangelischen Kirche, den Orientalisch-orthodoxen Kirchen und der Griechisch-orientalischen Kirche, der Altkatholischen Kirche u.a. auch die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und ebenso die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IAGÖ/ALEVI) zählen<sup>17</sup>.

Gemäß dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I 1998/19) gibt es neben den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich sogenannte staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften<sup>18</sup>, denen jedoch – ebenso wie den als Verein eingetragenen Religionsgemeinschaften – wesentliche Bereiche der korporativen Religionsfreiheit fehlen, wie z.B. das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen.

## 2.4 Teilnahme von SchülerInnen

In Österreich ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen für SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, Pflichtfach mit der Möglichkeit zur Abmeldung (§ 1 RelUG)<sup>19</sup>. Mit Blick auf die Teilnahmemöglichkeit von SchülerInnen anderer Bekenntnisse bzw. ohne Religionszugehörigkeit legt ein als Durchführungserlass ergangenes Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 5. März 2007 – wie bereits frühere Erlässe – fest: „Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht/Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig. [...] Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teil-

---

17 Help.gv.at, in: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820015.html> [abgerufen am 28.06.2018]; ferner auch BAIR, Johann / REES, Wilhelm (Hg.): *Anerkannte Religionsgemeinschaften in Österreich und ihre Erwartungen an das Staat-Kirche-Verhältnis*, Innsbruck: Innsbruck University Press 2016 (= Conference Series: Religion und Staat im Brennpunkt 1).

18 Help.gv.at, in: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820016.html> [abgerufen am 28.06.2018]; ferner auch BAIR, Johann / REES, Wilhelm: *Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich*, Innsbruck: Innsbruck University Press 2018 (= Conference Series: Religion und Staat im Brennpunkt 3).

19 Eine Ausnahme bilden die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen außerhalb von Tirol und Vorarlberg, an denen Religionsunterricht Freigegegenstand ist (§ 1 Abs. 3 RelUG; Art. I § 2 SchulV).



zunehmen“<sup>20</sup>. Näherhin haben somit die Erziehungsberechtigten, nach Vollen-  
dung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, während  
der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres bei der Schulleitung eine Anmel-  
dung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses ein-  
zubringen. Zudem bedarf es der Zustimmung der Religionslehrerin bzw. des Reli-  
gionslehrers. Ein Rundschreiben des Landeschulrats für Tirol aus dem Jahr 2013  
bestätigt dies<sup>21</sup>. Allerdings ist Herbert Kalb zustimmen, wenn er feststellt, dass  
eine solche Teilnahme im RelUG „offen gelassen“<sup>22</sup> ist und damit nicht ausdrück-  
lich verboten bzw. unmöglich ist.

## 2.5 Inhaltliche Gestaltung durch Kirchen und Religionsgemeinschaften

Da in Österreich die Kirchen und Religionsgemeinschaften Veranstalter des Religi-  
onsunterrichts sind, liegen die Erstellung der Lehrpläne (vgl. § 2 Abs. 2 RelUG; § 5  
Abs. 1 SchulV), die inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Aufsicht  
über den Religionsunterricht (vgl. § 2 Abs. 1 RelUG; § 7c Abs. 1 RelUG; Art. I § 4  
Abs. 2 SchulV) ausschließlich in deren eigenen Händen. Die in diesen Bestimmun-  
gen zum Ausdruck kommende Verantwortung der anerkannten Kirchen und Reli-  
gionsgemeinschaften erklärt sich dadurch, dass die inhaltliche Gestaltung des  
Religionsunterrichts zu den inneren Angelegenheiten einer Kirche oder Religi-  
onsgemeinschaft zählt (vgl. Art. 15 StGG)<sup>23</sup>. Die den Kirchen und Religionsgemein-  
schaften mit Blick auf den schulischen Religionsunterricht seitens des österrei-  
chischen Staates verbürgte große Eigenständigkeit bedeutet ein hohes Maß an Ver-  
antwortung, zugleich aber auch eine große Chance und Gestaltungsmöglichkeit,  
dies u.a. in ökumenischer bzw. interreligiöser Hinsicht<sup>24</sup>.

## 3. Kirchenrechtliche Vorgaben

Den staatlichen Regelungen zum Religionsunterricht liegen die kirchlichen Bestim-  
mungen zugrunde, wie sie im Kirchlichen Gesetzbuch von 1983, d.h. dem Codex  
Iuris Canonici (CIC/1983), im Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen, d.h. dem

---

20 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR, DURCHFÜHRUNGSERLASS ZUM RELIGIONSUNTERRICHT: Rundschreiben Nr. 5/2007 vom 05.03.2007, Geschäftszahl BMUKK-10.014/2-III/3/2007, in: [https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2007\\_05.html](https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2007_05.html) [abgerufen am 28.06.2018]; dazu BREITSCHING, Konrad: Teilnahme von nichtkatholischen Schüler/innen am katholischen Religionsunterricht, in: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht/texte/originaltexte/teilnahme.am.ru.2002-12.html> [abgerufen am 28.06.2018].

21 Vgl. LANDESSCHULRAT FÜR TIROL: Rundschreiben Nr. 6/2013 vom 16. Mai 2013, Zahl: 86.01/0058-allg/2013, in: [https://www.lsr-t.gv.at/sites/lr.tsn.at/files/upload\\_rs/RS201306\\_0.pdf](https://www.lsr-t.gv.at/sites/lr.tsn.at/files/upload_rs/RS201306_0.pdf) [abgerufen am 28.06.2018].

22 KALB 2004 [Anm. 12], 226.

23 So ausdrücklich Art. 9 Abs. 2, 1 IsraelitenG 2012.

24 Dazu unten 6.



Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), und in anderen kirchlichen Normen zum Ausdruck kommen<sup>25</sup>.

Der CIC/1983 unterscheidet zwischen einer Katechese, die primär auf die Einübung in den Glauben und die christliche Lebenspraxis sowie den Empfang der Sakramente zielt, und dem Religionsunterricht, der im Rahmen und unter den Bedingungen der Schule zu erteilen ist<sup>26</sup>. Er lässt somit durchaus eine Begründung dieses Unterrichts vom Bildungsauftrag der Schule her zu.

Regelung und Überwachung des schulischen Religionsunterrichts sind dem jeweiligen Diözesanbischof (vgl. c. 804 § 1 CIC/1983) übertragen. Unmissverständlich bringt c. 805 CIC/1983 zum Ausdruck, dass für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht eine kirchliche Beauftragung erforderlich ist, da es letztlich um Teilhabe an der amtlichen Lehrverkündigung im Namen und Auftrag der Kirche geht. Der Bischofskonferenz obliegt es, allgemeine Normen für den Religionsunterricht in der Schule zu erlassen (vgl. c. 804 § 1 CIC/1983).

Obwohl der CIC/1983 keine Aussage zur ökumenischen Ausrichtung des Religionsunterrichts trifft, muss sich dieser Unterricht, wie Peter Krämer betont, „durch ökumenische Offenheit auszeichnen“<sup>27</sup>, wie sie auch vom Ökumenischen Direktorium gefordert wird (vgl. Nr. 61, 68, 188–190 DirOec/1993). Ebenso ist eine Offenheit auch für andere Religionen gefordert, wenn man neben dem Dekret über den Ökumenismus (VatII UR) auch die Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen „Nostra Aetate“ (VatII NA) und damit das Zweite Vatikanische Konzil ernstnimmt. Der CIC/1983 trifft auch keine Aussage bezüglich der SchülerInnenschaft, wenngleich er, indem er den Religionsunterricht „eindeutig als ‚katholisch‘ qualifiziert, d. h. als eine im strengen Sinn konfessionell gebundene und ausgerichtete Einrichtung“ wohl „grundsätzlich eine konfessionell homogene katholische Schülerschaft“ voraussetzt<sup>28</sup>. Die Teilnahme von SchülerInnen eines anderen Bekenntnisses an diesem Unterricht wird jedoch „nicht ausge-

---

25 Vgl. vor allem REES 2015 [Anm. 11], 1019–1026; DERS. 2016 [Anm. 1], 83–90; DERS.: Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg: Pustet 1986, 188–193; MECKEL 2011 [Anm. 11], 105–149; RHODE 2015 [Anm. 14], 168; MÜLLER, Ludger / OHLY, Christoph: Katholisches Kirchenrecht, Paderborn: Schöningh 2018 (= utb 4307), 110–116.

26 Im Unterschied dazu bezeichnet c. 636 § 1 CCEO den schulischen Religionsunterricht noch als „katechetische Unterweisung“ (institutio catechetica in scholis).

27 KRÄMER, Peter: Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma, Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer 1992 (= Kohlhammer-Studienbücher Theologie 24/1), 53; s. auch DELLEN, Alexander van / KATZINGER, Gerlinde: Ökumene in Schule und Religionsunterricht, in: REES, Wilhelm (Hg.): Ökumene. Kirchenrechtliche Aspekte, Wien / Berlin: Lit-Verl. 2014 (= Kirchenrechtliche Bibliothek 13), 219–231. Gemäß c. 625 CCEO ist es notwendig, „daß die Katechese der Ökumene Rechnung trägt“.

28 DIEKMANN, Hans D.: Religion und Konfession. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Hildesheim / Berlin: Bernward 1994, 106.

geschlossen“<sup>29</sup>. Somit ist der Religionsunterricht aus universalkirchlicher Sicht „als Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes katholische religiöse Unterweisung am Ort der Schule sowie unter den Bedingungen der Schule [...], die ein Mittel zur Verwirklichung der katholischen Erziehung ist und der kirchlichen Autorität untersteht“<sup>30</sup>.

## 4. Religionspädagogische Konzepte und Überlegungen

### 4.1 Zur Diskussion

Seit Mitte der sechziger Jahre bemühen sich VertreterInnen der Religionspädagogik angesichts von Abmeldezahlen vom Religionsunterricht, einer generell rückläufigen Kirchenmitgliedschaft der SchülerInnen sowie anderer Herausforderungen und Weiterentwicklungen um eine Neuorientierung des konfessionellen Religionsunterrichts, die vielfach auf ein multikulturelles Lernen abzielt<sup>31</sup>. Konkret haben sich in den letzten Jahren in einzelnen Ländern Europas aus unterschiedlichen Gründen neben dem konfessionellen Religionsunterricht oder an dessen Stelle verschiedene Formen eines interreligiösen bzw. konfessionsübergreifenden Unterrichts herausgebildet, wie z.B. in Hamburg ein Interreligiöser Religionsunterricht<sup>32</sup>, in der Schweiz ein religiöser Unterricht mit überkonfessionellem Charakter, der für alle SchülerInnen offen ist und dem Pluralismus der Konfessionen Rechnung trägt<sup>33</sup> oder in den Niederlanden ein Pflichtfach „Spirituelle Strömungen“, das mit dem Schulfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) im Land Brandenburg vergleichbar ist<sup>34</sup>. Ein derart inter- und multi- bzw. überkonfessioneller Religionsunterricht ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen.

### 4.2 Modelle der Kooperation in Österreich

Karl Schwarz verweist darauf, dass mit Blick auf den Religionsunterricht „die Beziehungen zwischen den Kirchen gewachsen“ sind, und sieht dies nicht zuletzt „als eine Frucht vielfältiger Kooperationen im Vorfeld und im Gefolge des Lehr-

---

29 EBD., 106.

30 MECKEL 2011 [Anm. 11], 149; s. auch Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, begründet von EICHMANN, Eduard, fortgeführt von MÖRSDORF, Klaus, neu bearbeitet von AYMANS, Winfried: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. III, Paderborn u.a.: Schöningh 2007, 105.

31 Vgl. REES 2015 [Anm. 11], 1035–1039.

32 Vgl. LINK, Christoph: Konfessioneller Religionsunterricht in einer gewandelten sozialen Wirklichkeit? – Zur Verfassungskonformität des Hamburger Religionsunterrichts „für alle“, in: ZevKR 46 (2001) 257–285; MECKEL 2011 [Anm. 11] 342–349.

33 Vgl. WINZELER, Christoph: Religionsunterricht in der Schweiz und Liechtenstein, in: RINNERHALER 2004 [Anm. 1], 481–502.

34 S. dazu MECKEL 2011 [Anm. 11], 338–341.

plans '99"<sup>35</sup>. Generell haben sich aus ökumenischen Überlegungen im Interesse einer verstärkten Zusammenarbeit bereits im Jahr 1958 14 Kirchen zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ) zusammengeschlossen<sup>36</sup>. Am 22. April 2001 erfolgte durch die Kirchen in Österreich die Unterzeichnung der Charta Oecumenica, die den Untertitel „Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa“ trägt und insbesondere die Zusammenarbeit in der christlichen Erziehung, den Einsatz für ein humanes und soziales Europa und den Dienst der Versöhnung herausstellt<sup>37</sup>. Deutlich wurde der Ruf nach einem Religionsunterricht laut, „der zunehmend von den Kirchen gemeinsam verantwortet wird“<sup>38</sup>. Näherhin hatten in Österreich VertreterInnen der Römisch-katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Griechisch-orientalischen Kirche (mit VertreterInnen der anerkannten Kirchengemeinden autokephaler orthodoxer Kirchen) und der Altkatholischen Kirche das Projekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (KoKoRu) mit dem Schuljahr 2001/2002 begonnen<sup>39</sup>. Dieser Unterricht sollte eine Zusammenarbeit der Kirchen in der schulischen Unterrichtsarbeit, einen wechselseitigen Lehreinsatz zu bestimmten Themen bzw. Lehr- und Lernzielen, konfessionsverbindende Klassen- oder Gruppenzusammensetzungen und auch Kooperation bei der Aus- und Fortbildung bringen<sup>40</sup>. Mit dem Modell war der Wunsch verbunden, „den Religionsunterricht allgemein zu stärken und auch an solchen Schulen zu ermöglichen, an welchen es bis zu jenem Zeitpunkt schwierig oder gar unmöglich schien, denselben zu organisieren“<sup>41</sup>. Ausgangspunkt für die Konzeption dieses Unterrichts war eine Forderung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aus dem Jahr 1974: „In der Spannung von Identität und Verständigung ist die angemessene Gestalt des konfessionellen Religionsunterrichts für die Zukunft die Form eines ‚konfessionell-ko-

35 SCHWARZ, Karl: Zur Gewährleistung eines Minderheitenprogramms im Schulalltag – der evangelische Religionsunterricht (RUev) „nach Maßgabe der einschlägigen ... Rechtsvorschriften“, in: RINNERHALER 2004 [Anm. 1], 343–362, hier 355 mit Fn. 41.

36 Vgl. ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHEN IN ÖSTERREICH, in: <http://www.oekumene.at/ueberuns> [abgerufen am 28.06.2018].

37 Vgl. Charta Oecumenica, in: [http://www.oekumene.at/dl/uuopJKJKmnLJqx4KJK/Charta\\_Oecumenica.pdf](http://www.oekumene.at/dl/uuopJKJKmnLJqx4KJK/Charta_Oecumenica.pdf) [abgerufen am 28.06.2018]; s. dazu auch JÄGGLE, Martin: Schritte auf dem Weg zu einer Kultur gegenseitiger Anerkennung, in: BASTEL, Heribert u.a. (Hg.): Das Gemeinsame entdecken – Das Unterscheidende anerkennen. Projekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Einblicke – Hintergründe – Ansätze – Forschungsergebnisse, Wien: Lit.-Verl. 2006 (= Austria: Forschung und Wissenschaft. Religionspädagogik 1), 31–42, hier 41; SCHWARZ, Karl W.: Ökumenischer Dialog und ökumenische Praxis – aus evangelischer Perspektive, in: REES 2014 [Anm. 27], 243–253.

38 LANGE, Günter: Religionsunterricht, der zunehmend von den Kirchen gemeinsam verantwortet wird. Über die heikle Schnittmenge zwischen Religionspädagogik und Staatskirchenrecht, in: REINHARDT, Heinrich J. F. (Hg.): Theologia et ius canonicum. Festgabe für Heribert Heinemann, Essen: Ludgerus-Verlag 1995, 191–200; s. auch LACHMANN, Rainer: Rechtsfraglichkeiten eines christlich-ökumenischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, in: REES, Wilhelm / DEMEL, Sabine / MÜLLER, Ludger (Hg.): Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin: Böhlau Verlag 2007 (= KST 53), 923–940.

39 Vgl. MANN, Christine / BÜNKER, Michael: Gemeinsamkeiten und Unterschiede Lernen – Zum Projekt des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Österreich, in: BASTEL u.a. 2006 [Anm. 37], 19–29, hier 19.

40 Vgl. BASTEL 2006 [Anm. 39]; Vgl. REES 2013 [Anm. 1], 525–529.

41 DANNER, Sonja: KoKoRu: konfessionell-kooperativer Religionsunterricht – „das Wiener Model“, in: ÖRF 23 (2015) 47–53, hier 48, in: <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/817728?name=Danner%20Sonja%20KoKoRu%20konfessionell-kooperativer%20Religionsunterricht%20-%20das%20Wiener> [abgerufen am 28.06.2018].

operativen Religionsunterrichts“<sup>42</sup>. KoKoRu ist „kein konfessionsübergreifender Religionsunterricht“<sup>43</sup> und „nicht ‚ökumenischer‘ Religionsunterricht“<sup>44</sup>. Vielmehr werden in diesem Unterricht „verschiedene Formen der Kooperation“ umgesetzt<sup>45</sup>. Weitere Projekte wurden gestartet<sup>46</sup>, wie u.a. mit dem Schuljahr 2012/2013 ein Pilotprojekt in Richtung eines von Kirchen und Religionsgemeinschaften gemeinsam verantworteten Religionsunterrichts in Wien und Kärnten<sup>47</sup>. Mit dem Schuljahr 2015/16 wurde an 15 Standorten ein dialogisch-konfessioneller Religionsunterricht gestartet, der im Schuljahr 2016/17 bereits 29 Standorte erfasste. „Mit Zustimmung von Eltern, Schülern, Schule und Kirchen werden dabei Kinder unterschiedlicher Konfession gemeinsam unterrichtet. Dies kann sowohl in Form von Teamteaching erfolgen, unterbrochen von getrennten Unterrichtsphasen, oder auch nur durch einen einzigen Religionslehrer für alle Schüler.“<sup>48</sup> Als Idee steht dahinter: „Alle christlichen Schülerinnen und Schüler einer Klasse sowie solche ohne Bekenntnis sollten gemeinsam ihre Dialogfähigkeit einüben und zugleich das Bewußtsein der eigenen Identität vertiefen.“<sup>49</sup>

- 
- 42 KIRCHENAMT DER EKD (Hg.): Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh: Kaiser 1997, 65; ferner, in: [http://www.ekd.de/download/identitaet\\_und\\_verstaendigung\\_neu.pdf](http://www.ekd.de/download/identitaet_und_verstaendigung_neu.pdf) [abgerufen am 28.06.2018]; s. auch DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ UND EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD): Erklärung zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht vom Januar / Februar 1998, in: [http://www.ekd.de/download/konfessionelle\\_kooperation\\_1998.pdf](http://www.ekd.de/download/konfessionelle_kooperation_1998.pdf) [abgerufen am 28.06.2018].
- 43 SCHWARZ 2004 [Anm. 35], 354.
- 44 So MANN / BÜNKER 2006 [Anm. 39], 26.
- 45 Vgl. EBD., 25.
- 46 Vgl. KIRCHE IN ÖSTERREICH: Kirchen entwickeln Zukunftsperspektiven für Religionsunterricht, in: <https://www.erzdioezese-wien.at/site/home/nachrichten/article/54292.html> [abgerufen am 28.06.2018].
- 47 Vgl. JÄGGLE, Martin / KLUTZ, Philipp: Religiöse Bildung an Schulen in Österreich, in: JÄGGLE, Martin / ROTHGANGEL, Martin / SCHLAG, Thomas (Hg.): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. 1: Mitteleuropa, unter Mitarbeit von KLUTZ, Philipp und SOLYMÁR, Mónika, Göttingen: V&R Unipress 2013 (= Wiener Forum für Theologie und Religionswissenschaft 5,1), 69–93, hier 82.
- 48 KIRCHEN ENTWICKELN ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN FÜR RELIGIONSUNTERRICHT, in: <http://www.schulamt.at/index.php/aktuelles/archiv/1015-kirchen-entwickeln-zukunftsperspektiven-fuer-religionsunterricht> [abgerufen am 28.06.2018]; PINZ, Andrea: Lernen durch Begegnung. Der dialogisch-konfessionelle Religionsunterricht, in: OEPUNACHRICHTEN (Juni 2017) 12; ferner, in: <http://www.oepu.at/index.php/publikationen/oepu-nachrichten/einzelbeitraege/1303-1706-pinz/file> [abgerufen am 28.06.2018]; HELMBERGER, Doris: „Die Zukunft liegt im Miteinander“. An den Schulen nimmt die religiöse Pluralität zu. Eine Antwort darauf ist der „dialogisch-konfessionelle Religionsunterricht“, für den Studierende an der kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems ausgebildet werden. Über ein heikles Leuchtturmprojekt, in: DIE FURCHE 8 (25.02.2016) 15; ferner, in: [http://pvs.wien.kph.vie.ac.at/fileadmin/Dateien\\_PVS\\_Strebersdorf/Unser\\_Angebot/Die\\_Furche\\_02\\_25\\_2016.pdf](http://pvs.wien.kph.vie.ac.at/fileadmin/Dateien_PVS_Strebersdorf/Unser_Angebot/Die_Furche_02_25_2016.pdf) [abgerufen am 28.06.2018]. Durch Thomas Krobath und Doris Lindner ist eine Evaluierung dieses Modells erfolgt.
- 49 HELMBERGER 2016 [Anm. 48]. Zu Überlegungen in Deutschland s. Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht konfessionell, kooperativ, dialogisch. Beschlossen von der Vollversammlung am 6. Mai 2017, in: <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/erklarungen/detail/Fuer-einen-zukunftsfahigen-Religionsunterricht-konfessionell-kooperativ-dialogisch-240Q/> [abgerufen am 28.06.2018].

## 5. Aussagen der Bischofskonferenz

### 5.1 Deutsche Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz<sup>50</sup> hat sich bereits Ende der 1960er-Jahre und zu Beginn der 1970er-Jahre im Zug der Abkehr von der biblisch-kerygmatischen Konzeption des schulischen Religionsunterrichts in verschiedenen Erklärungen grundsätzlich über Ziele und Aufgaben des katholischen Religionsunterrichts geäußert und diesen Unterricht bereits damals vom Bildungsauftrag der öffentlichen Schule her begründet<sup>51</sup>. In Übereinstimmung mit den gesamtkirchlichen Vorgaben und der staatskirchenrechtlichen Lehre und Praxis wurde an der Konfessionalität dieses Unterrichts hinsichtlich der Lehre, der Lehrkräfte und der SchülerInnenenschaft festgehalten, jedoch eine begrenzte Möglichkeit der Teilnahme konfessionsloser und -fremder SchülerInnen ermöglicht. Zudem wurden die ökumenische Öffnung und Ausrichtung des Religionsunterrichts betont und konfessionell-kooperative Unterrichtseinheiten ermöglicht.

Ausdrücklich hat sich die Deutsche Bischofskonferenz in der Schrift „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“<sup>52</sup> im Jahr 2016 angesichts der demographischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland für eine verstärkte Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht ausgesprochen, wobei es kein bundeseinheitliches Modell dieser Kooperation geben könne, sondern von den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten der einzelnen Regionen auszugehen sei.

### 5.2 Österreichische Bischofskonferenz

In Österreich haben sich die Bischöfe bzw. die Bischofskonferenz weit weniger als in der Bundesrepublik Deutschland zum schulischen Religionsunterricht zu Wort gemeldet<sup>53</sup>. Näherhin hat der Österreichische Synodale Vorgang (1973/74), der zeitgleich mit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, den Religionsunterricht als schulische Veranstaltung gesehen, die zur „Begegnung mit der christlichen Botschaft“ führen soll<sup>54</sup>.

---

50 Vgl. dazu REES 2016 [Anm. 1], 92–100; DERS. 2015 [Anm. 11], 1039–1044; REES 2014 [Anm. 27], 208–213; MECKEL 2011 [Anm. 11], 160–184 und 211–239.

51 Eine Begründung des Religionsunterrichts vom Bildungsauftrag der Schule her wird in den gesamtkirchlichen Verlautbarungen erst in den 1980er-Jahren sichtbar.

52 Vgl. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht vom 22. November 2016, Bonn: DBK 2016 (= Die deutschen Bischöfe 103); ferner, in: [https://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/iwfoncrk/DBK\\_11103.pdf](https://www.dbk-shop.de/media/files_public/iwfoncrk/DBK_11103.pdf) [abgerufen am 28.06.2018].

53 Vgl. REES 2016 [Anm. 1], 101–103; DERS. 2015 [Anm. 11], 1044–1047.

54 SEKRETARIAT DES ÖSTERREICHISCHEN SYNODALEN VORGANGES (Hg.): Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente 3/3 (1974) 94, hier 94.

Wenn die österreichischen Bischöfe in Ergänzung des synodalen Beschlusses anmerkten, dass er auch „zum Glauben an sie führen“<sup>55</sup> soll, wurde der schulische Religionsunterricht stark in Richtung Verkündigung und Katechese gerückt. So sieht auch das Katechetische Direktorium, das die Österreichische Bischofskonferenz im Jahr 1981 als grundsätzliches Dokument veröffentlicht hat<sup>56</sup>, den Religionsunterricht in der Schule – anders als die Würzburger Synode – „noch stark in seiner katechetischen Dimension“<sup>57</sup>, wengleich der Text der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, wie Alexander van Dellen bemerkt, in der Praxis „auch auf die Konzeption des österreichischen Religionsunterrichts wesentlichen Einfluss“ genommen hat<sup>58</sup>. Ausdrücklich verweist die Österreichische Bischofskonferenz in der Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen<sup>59</sup> darauf, dass alle ReligionslehrerInnen „in besonderer Weise Mitverantwortung in der Kirche bei der Verkündigung des Glaubens“ tragen (Nr. 1. 1) und durch die Beauftragung (missio canonica) „verbindlich für befähigt und ermächtigt erklärt (werden), am amtlichen Verkündigungsdienst der Kirche teilzuhaben“ (Nr. 1. 3). Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung eines flächendeckenden Ethikunterrichts in Österreich haben die österreichischen Bischöfe im Frühjahr 2009 für „ein gut abgestimmtes Miteinander von konfessionellem Religionsunterricht und Ethikunterricht“ plädiert<sup>60</sup>. Ihre Aussagen liegen ganz auf der Linie eines Schreibens der Kongregation für das katholische Bildungswesen an die Bischofskonferenzen vom 5. Mai 2009, wonach der Religionsunterricht in den Schulen nicht „durch einen multikonfessionellen Ethik- oder Kultur-Unterricht“ ersetzt werden dürfe<sup>61</sup>.

Auch die österreichische Kirche geht von der Trias Lehre, Lehrperson und SchülerInnen aus. Eine Kooperation zwischen verschiedenen Kirchen und Religionsge-

55 Vgl. den Kommentar von Bischof Paul Rusch, Innsbruck EBD.

56 Vgl. ÖSTERREICHISCHE KOMMISSION FÜR BILDUNG UND ERZIEHUNG DES SEKRETARIATS DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.): Österreichisches Katechetisches Direktorium für Kinder- und Jugendarbeit, Wien: Österreichische Kommission für Bildung und Erziehung des Sekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz 1981.

57 WEIRER, Wolfgang: Zwischen den Stühlen? Konfessioneller Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirchen, in: ÖARR 59 (2012) 31–46, hier 42. Symptomatisch ist, dass bis heute noch vom Katechetenrecht gesprochen wird. Vgl. SCHWENDENWEIN 2009 [Anm. 2].

58 DELLEN, Alexander van: Religion in der Schule? Konzeptionelle Überlegungen zu einer kontextsensiblen Präsenz von Religion/ Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in: ÖRF 19 (2011) 85, hier 85, in: <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/111554?name=Dellen%20Alexander%20van%20Religion%20in%20der%20Schule> [abgerufen am 28.06.2018].

59 Vgl. ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ: Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC). Gutgeheißen auf der Vollversammlung vom 26. bis 28. März 1996, in: AMTSBLATT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Nr. 17 vom 12. Mai 1996, Nr. II. 2, 8–10; geänd. Fassung, in: AMTSBLATT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ 22/II. 3 (20. Mai 1998) 10–13; abgedr. in: AfKKR 167 (1998) 195–200; ferner, in: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/teilkirchenrecht/oebiko/religionslehrer.html> [abgerufen am 28.06.2018].

60 ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ: PRESSEERKLÄRUNG DER FRÜHJAHRSVOLLVERSAMMLUNG, 9. bis 12. März 2009, Innsbruck, Nr. 3, in: AMTSBLATT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ 48/I. 3 (01.07.2009) 2–5, bes. 3, hier 4; ferner, in: <https://www.bischofskonferenz.at/2009/presseerklaerungen-der-fruehjahrsvollversammlung> [abgerufen am 28.06.2018].

61 SACRA CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA: Circular Letter to the Presidents of Bishop's Conferences on religious education in Schools 12 (05.05.2009), in: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc\\_con\\_ccatheduc\\_doc\\_20090505\\_circ-insegn-relig\\_en.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20090505_circ-insegn-relig_en.html) [abgerufen am 21.02.2013].



meinschaften ist in den zurückliegenden Jahren seitens der österreichischen Bischöfe nicht thematisiert worden. Neuestens verweist das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 – Schulrecht<sup>62</sup>, das am 15. September 2017 veröffentlicht wurde, und schrittweise ab September 2018 in Kraft treten soll, auf die in Art. 14 Abs. 5a B-VG und § 2 SchOG verankerten Ziele der österreichischen Schule und wünscht, gesetzlich zu verankern, dass SchülerInnen, die den Religionsunterricht nicht als Pflichtgegenstand besuchen können, diesen als Freigegegenstand wählen können. Zudem betont das Generalsekretariat: „Es besteht seit längerem der Wunsch zur Vertiefung der Ökumene, einen gemeinsamen, kooperativen oder dialogischen, Religionsunterricht führen zu können.“ Da es Ziel der autonomen Unterrichtsorganisation ist, u.a. einen stärker verschränkten Unterricht zu ermöglichen, sollte klargestellt werden, „dass eine Verschränkung der konfessionellen Religionsunterrichte untereinander über Vereinbarung der betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften möglich ist“. Betont wird, dass es traditionell Anliegen der Katholischen Kirche sei, „dass der Religionsunterricht als regulärer Pflichtgegenstand einen bestmöglichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des österreichischen Schulwesens leisten kann“. Die Möglichkeit eines aufgrund der Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Kirche im Rahmen der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG) vereinbarten gemeinsamen konfessionellen Unterrichts trage „wesentlich zur Einübung von Toleranz und Stärkung der jeweiligen Identität im unmittelbaren Austausch mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen bei“<sup>63</sup>. Nach den Wünschen der Österreichischen Bischofskonferenz sollte an § 2 RelUG ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt werden. „(4) Abweichend von Abs 1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen beteiligten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden entspricht dabei jenem, der sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.“ Ausdrücklich hatte eine Arbeitsgruppe der Österreichischen Bischofskonferenz bereits im Jahr 1996 in einem Positionspapier „die zentrale Rolle“ des konfessionellen Religionsunterrichts betont und festgestellt, dass der Staat „zukunftsträch-

---

62 Vgl. Entwurf Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht, in: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00299/fname\\_623744.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00299/fname_623744.pdf) [abgerufen am 28.06.2018].

63 GENERALSEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, GZ BMB.12.660/0001-Präs.10/2017 (27.04.2017), in: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_11098/imfname\\_633160.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_11098/imfname_633160.pdf) [abgerufen am 28.06.2018].



tige Formen des Religionsunterrichts – wie z.B. Religionsunterricht in ökumenischer Verantwortung – nicht behindern“ sollte<sup>64</sup>.

## 6. Was ist zu tun?

In der Bundesrepublik Deutschland haben in verschiedenen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die römisch-katholische Kirche und die jeweilige evangelische Landeskirche Vereinbarungen zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht abgeschlossen, der jeweils unterschiedliche Bezeichnungen trägt, von Seiten der Landesregierungen jedoch begrüßt wird und Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 GG ist. Aktuell hat die Evangelische Kirche in Deutschland eine entsprechende Handreichung herausgegeben<sup>65</sup>.

Ist ein wie auch immer konfessionell-kooperativ gestalteter Religionsunterricht auch in Österreich möglich? Verfassung und einfache Gesetzgebung in der Republik Österreich gehen von einem Religionsunterricht in konfessioneller Bindung aus, schließen konfessionell-kooperative Formen aber nicht grundsätzlich aus. Der österreichische Staat kann einen solchen Religionsunterricht den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht aufzwingen. Vielmehr garantiert er der jeweiligen anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft einen Unterricht, in dem diese durch ihr zugehörige Lehrpersonen den jeweiligen SchülerInnen die je eigene Lehre vermitteln können. Mit Herbert Kalb ist anzumerken, „dass von staatlicher Seite unter Hinweis auf die Konfessionalität des Religionsunterrichts interkonfessionelle Religionsunterrichtsmodelle nicht unterbunden werden dürfen“ und „dem konfessionell neutralen Staat auch jede Form von ökumenischer Religionspolitik verwehrt“ ist<sup>66</sup>. Wenn nach bisher einhelliger Auffassung die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft zugesprochen und die Bestimmung des Inhalts den „inneren Angelegenheiten“ einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zugeordnet werden, wird ein wie auch immer konfessionell-kooperativ gestalteter Religionsunterricht der im StGG verankerten Form des Religionsunterrichts gerecht, wenn einzelne staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften einen derartigen Religionsunterricht konzipieren und eine entsprechende Vereinbarung treffen. Eine ausdrückliche Genehmigung seitens des Staates ist

---

64 ARBEITSKREIS „STAATSKIRCHENRECHT“: Positionspapier, in: SEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.): Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend, Wien: NP-Buchverlag 1997, 101–105, hier 104.

65 Vgl. KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.): Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen, Hannover: EKD 2018 (= EKD Texte 128); ferner, in: [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/ekd\\_texte\\_128\\_2018.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_128_2018.pdf) [abgerufen am 28.06.2018].

66 KALB 2015 [Anm. 12], 226.

nicht erforderlich, da der Staat aufgrund seiner religiösen und weltanschaulichen Neutralität den Inhalt des Religionsunterrichts nicht bestimmen und auch in ökumenischen bzw. interreligiösen Fragen keine Kompetenz beanspruchen kann<sup>67</sup>. „Es ist“, wie Herbert Kalb herausstellt, „Sache der Kirchen, als ‚Unternehmer‘ des Religionsunterrichts derartige Modelle mehr oder weniger (inter)konfessionell ausgerichtet zu gestalten.“<sup>68</sup> An der bisherigen Verpflichtung des Staates, die Kosten für den Religionsunterricht zu tragen, und auch in Hinblick auf die Organisation eines solchen Unterrichts würde sich nichts ändern<sup>69</sup>.

Religionsunterricht ist in die allgemeinen Schul- und Bildungsziele eingebunden. Daher „darf konfessionelle Gebundenheit des Religionsunterrichts nicht im Sinn reiner Glaubensunterweisung oder ‚Gemeindekatechese in der Schule‘ verstanden werden. Es bedarf vielmehr einer Synthese von Information und Verkündigung, die sich an der allgemeinen Schuldidaktik orientiert und den Anforderungen moderner Pädagogik entspricht“<sup>70</sup>. Somit ist es „notwendig“, wie Brigitte Schinkele betont, „die Gestaltung des Religionsunterrichts in permanenter Rückkopplung an die realen gesellschaftlichen Gegebenheiten und unter Bezugnahme auf die außerschulische Wirklichkeit der Schüler zu hinterfragen“. Es gilt, „ihn als Teil des gesamten schulischen Unterrichts im Konnex mit den allgemeinen Schulzielen zu begründen und zu gestalten“<sup>71</sup>.

Dennoch bleiben Fragen. So ist zu fragen, ob die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften überhaupt eine solche Kooperation wünschen und sich diese seitens der Kirchen und Religionsgemeinschaften auch durchführen lässt? Hier werden sich kleinere Kirchen und Religionsgemeinschaften eher schwer tun<sup>72</sup>. Sie dürfen zu einer solchen Kooperation seitens anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften auch nicht gezwungen werden. Zu bedenken ist, dass der österreichische Staat nicht jede Form von Religionsunterricht akzeptieren muss, sondern der Begriff „Religionsunterricht“ im Sinn eines Unterrichts, für den „von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“ ist (vgl. Art. 17 Abs. 4 StGG i. V. m. Art. 15 StGG), vorgegeben ist. Die Einigung einer Kirche oder

---

67 In diesem Sinn auch JISA, Werner: Rechtliche Aspekte des Modells eines „KoKoRu“ der christlichen Kirchen in Österreich, in: BASTEL u.a. 2006 [Anm. 37], 59–77, hier 75.

68 KALB 2015 [Anm. 12], 226.

69 Ebenso JISA 2006 [Anm. 67], 75.

70 SCHINKELE 2004 [Anm. 7], 203.

71 EBD., 204; s. oben 2.1.

72 Zu den Gründen s. BAIR, Johann / REES, Wilhelm (Hg.): Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im ökumenischen und interreligiösen Dialog, Innsbruck: Innsbruck University Press 2017 (= Conference Series: Religion und Staat im Brennpunkt 2). Die Jehovas Zeugen in Österreich bieten überhaupt keinen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule an. S. dazu HETZENAUER, Walter: Kritische Anfragen und Erwartungen an den Religionsunterricht aus Sicht der Jehovas Zeugen in Österreich, in: BAIR / REES 2017 [Anm. 72], 99–110.

Relionsgemeinschaft mit einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. mit mehreren anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften wird der Staat akzeptieren (müssen), solange der Unterricht in der Verantwortung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft liegt. Diese erklärt nämlich den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in welcher Form auch immer zum eigenen Religionsunterricht im Sinn der staatlichen Vorgaben. Solche Vereinbarungen sind nicht nur unter den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, wie dies zuletzt in Form des dialogisch-konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ist, sondern – sofern gewünscht – auch mit anderen Religionsgemeinschaften, wie z.B. der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, möglich, wenngleich nicht unbedingt einfacher<sup>73</sup>. Konkret haben seit dem Schuljahr 2003/04 die Methodistenkirche und die Evangelische Kirche A. u. H. B. ein Übereinkommen über einen gemeinsamen Religionsunterricht geschlossen<sup>74</sup>. So erteilen auch die Freikirchen in Österreich – trotz aller Unterschiede der einzelnen Bünde – einen gemeinsamen Religionsunterricht<sup>75</sup>. Seitens der Schulorganisation und der -administration werden sich wohl größere Schwierigkeiten, als sie heute bereits gegeben sind, stellen. So müssten die Unterrichte der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften parallel liegen und die Lehrkräfte jeweils zur gleichen Zeit zur Verfügung stehen. Dies ist wohl nur möglich, wenn der Religionsunterricht in die sogenannten Randstunden oder auf den Nachmittag verlegt wird. Zu bedenken ist hier jedoch, ob dadurch nicht eine Abwertung des Religionsunterrichts gegenüber anderen Pflichtfächern erfolgt.

Fragen stellen sich auch mit Blick auf die Ausbildung der ReligionslehrerInnen. Für die Beteiligung bzw. Integration von ReligionslehrerInnen anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften am bzw. in den eigenen Unterricht bedarf es einer besonderen Ausbildung bzw. auch der Nachqualifizierung, die auf ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit ausgerichtet sein muss. So werden gegenwärtig – europaweit einmalig – an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems bereits römisch-katholische, evangelische, orthodoxe, altkatholische und orientalisch-orthodoxe und jüngst auch buddhistische ReligionslehrerInnen

---

73 S. dazu BAGHAJATI, Carla Amina: Kritische Anfragen und Erwartungen an den Religionsunterricht aus der Sicht der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, in: BAIR / REES 2017 [Anm. 72], 47–56.

74 Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG: Übereinkommen zum Religionsunterricht zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, Rundschreiben 34/2003 (28.10.2003), Geschäftszahl 11.690/13-KAc/03, in: [https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2003\\_34.html](https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2003_34.html) [abgerufen am 28.06.2018].

75 Vgl. WUNDERLI, Armin: Kritische Anfragen und Erwartungen an den Religionsunterricht aus Sicht der Freikirchen in Österreich, in: BAIR / REES 2017 [Anm. 72], 139–146.

gemeinsam ausgebildet<sup>76</sup>. Auch konnte, wie Wolfgang Weirer bemerkt, „durch die Etablierung einer privaten (IRPA 1998) und zweier staatlicher (Universität Wien 2006 und Universität Innsbruck 2013) islamischer Bildungseinrichtungen zur Ausbildung von islamischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie für die religionspädagogische Forschung [...] die Kooperationen mit den bestehenden universitären und außeruniversitären Bildungseinrichtungen, speziell den katholischen und evangelischen, erweitert werden“<sup>77</sup>. Die Unterstellung der IRPA mittels eines Kooperationsvertrags unter das Dach der KPH Wien/Krems mit dem Schuljahr 2016/17 trug wesentlich zu einer engeren Kooperation mit Blick auf islamische ReligionslehrInnen bei. Diese Formen der gemeinsamen Aus- und Weiterbildung müssten in Zukunft universitär und außeruniversitär wohl noch verstärkt werden.

## 7. Schluss

Die Legitimation des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule ergibt sich auf Grund der institutionellen Garantie in Art. 17 StGG, der Gewährleistung von Religionsfreiheit, dem schulischen Bildungsauftrag sowie dem Elternrecht, wenn gleich der Staat aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität einen solchen Unterricht nicht selbst leisten kann und hierzu auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen ist. Es liegt bei den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihren Auftrag und Dienst in einer Weise zu erfüllen, der den Zeitumständen, dem Bildungsauftrag der Schule sowie den SchülerInnen gerecht wird. Ausdrücklich hat das Zweite Vatikanische Konzil Ökumene und den interreligiösen Dialog herausgestellt und ein neues Kirchenbild geschaffen. Es geht nicht um Aus- und Abgrenzung, sondern darum, in anderen Religionen Wahres und Gutes zu erkennen und sich einem Dialog zu öffnen. Ein solches Verständnis und Bemühen ist auch in anderen Religionen bzw. Bekenntnissen zu sehen. Dass Veränderungen im Verständnis und in der Konzeption des schulischen

---

76 S., in: <http://www.kphvie.at/> [abgerufen am 28.06.2018]; ferner, in: Religionsunterricht. KPH Wien/Krems bildet nun auch buddhistische Religionslehrer aus (20.11.2017) in: <https://www.religionsunterricht.at/pages/religionsunterricht/religionsunterricht/article/119674.html> [abgerufen am 28.06.2018]. Mit WS 2013/14 startete ein Masterstudium „Orthodoxe Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. S., in: <http://www.pro-orient.at/?site=ne20120326093934> [abgerufen am 28.06.2018]; s. auch RITZER, Georg u.a.: Konfessionell-kooperativer Unterricht in der ReligionslehrerInnenausbildung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer Evaluationsstudie, in: KROBATH, Thomas / RITZER, Georg (Hg.) unter Mitwirkung von Doris Lindner: Ausbildung von ReligionslehrerInnen. Konfessionell – kooperativ – interreligiös – pluralitätsfähig, Wien: Lit-Verl. 2014 (= Schriften der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems 9), 63–105.

77 WEIRER, Wolfgang: Religionspädagogische Kooperationen angesichts religiöser Vielfalt. Editorial, in: ÖRF 23 (2015) 7–10, hier 7, in: <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/1453578?name=Weirer%20Wolfgang%20Religionsp%C3%A4dagogische%20Kooperationen%20angesichts%20religi%C3%B6ser%20Vielfa> [abgerufen am 28.06.2018]; s. auch SEJDINI, Zekirija: Grundlagen eines theologiesensiblen und beteiligtenbezogenen Modells islamischer Religionspädagogik und Religionsdidaktik im deutschsprachigen Kontext, in: ÖRF 23 (2015) 21–28 in: <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/817699?name=Sejdini%20Zekirija%20Grundlagen%20eines%20theologiesensiblen%20und%20beteiligtenbezogenen%20Mo> [abgerufen am 28.06.2018].

Religionsunterrichts möglich sind, zeigt sich darin, dass sich dieser Unterricht seinem Selbstverständnis nach von einem biblisch-kerygmatischen hin zu einem kompetenzorientierten Unterricht gewandelt hat.

Auch der Staat hat Erwartungen an den Religionsunterricht und damit an diejenigen, die für diesen Unterricht Verantwortung tragen, d.h. die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, in katholischer Perspektive die Österreichische Bischofskonferenz und die einzelnen österreichischen Bischöfe, mit Blick auf die anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften an die jeweiligen Verantwortungs- und EntscheidungsträgerInnen dieser Gemeinschaften. Das österreichische Recht fordert einen konfessionsgebundenen Religionsunterricht, nicht zuletzt aufgrund der geschichtlichen Entwicklung. Jedoch müssen, wie Brigitte Schinkele betont, Verfassungsbegriffe „in die Zeit hinein offen bleiben, um Lösungen von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten“<sup>78</sup>. „Aktuelle Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht bzw. ganz allgemein im Schulrecht stellen, vor allem auch jene, die sich aus einer multikulturellen bzw. multikonfessionellen Problemlage ergeben, gilt es – einem zeitgemäßen Grundrechtsverständnis verpflichtet – zu lösen“.<sup>79</sup>

Neue konfessionell-kooperative Formen des Religionsunterrichts werden den Zielvorstellungen des § 2 Abs. 1 SchOG und ebenso Art. 14 Abs. 5a B-VG gerecht. Nicht zuletzt tragen sie der Pluralität der Gesellschaft sowie der religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen Rechnung und ermöglichen die Wahrnehmung von Grund- und Freiheitsrechten, wie sie die Republik Österreich, aber auch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechtscharta der Europäischen Union gewährleisten. Ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in welcher Form auch immer, d.h. auch in Form des heute in Österreich propagierten dialogisch-konfessionellen Religionsunterrichts, ist in rechtlicher Hinsicht Religionsunterricht der jeweils verantwortlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die Konfessionalität dieses Unterrichts bestimmt sich durch die Konfessionszugehörigkeit der Lehrkraft, die ja von ihrer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft die Beauftragung (*missio canonica*) erhalten hat und den Unterricht nach den Vorgaben ihrer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft erteilt. Im Sinn einer konfessionell-kooperativen Zusammenarbeit zwischen ReligionslehrerInnen unterschiedlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften sind das Modell des Teamteaching von LehrerInnen unterschiedlicher Bekenntnisse in einer einheitlich konfessionellen oder gemischtkonfessionellen Klasse und Projekte für eine gewisse Zeit, aber auch ein sogenanntes Gastmodell, in dem eine ReligionslehrIn alle SchülerInnen unterrichtet oder auch ein semesterweiser Wechsel der unterrichtenden Lehrkraft,

---

78 SCHINKELE 2004 [Anm. 7], 198.

79 SCHINKELE 2004 [Anm. 7], 208.

nicht ausgeschlossen, wenn dieser Wunsch auf Seiten des Veranstalters des Religionsunterrichts, d.h. der den Religionsunterricht besorgenden und verantwortenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, vorhanden ist, vom diesem für sinnvoll oder notwendig erachtet wird und mit der jeweils anderen beteiligten Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. den jeweiligen anderen beteiligten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit den verantwortlichen staatlichen Stellen vereinbart worden ist. Die Teilnahme von SchülerInnen ohne Bekenntnis an einem solchen Unterricht ist nicht ausgeschlossen. Diese können ja bereits bisher am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Jeder Anschein einer ‚Missionierung‘ ist jedoch zu vermeiden. Ein konfessionell-kooperativer bzw. dialogisch-konfessioneller Religionsunterricht ist von den gesamtkirchlichen Rechtsvorschriften der römisch-katholischen Kirche her gedeckt und entspricht auch den Wünschen und Vorstellungen, die die österreichischen Bischöfe neuerdings geäußert haben. An ihnen und den verantwortlichen VertreterInnen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften liegt es nun, den Schritt einer künftigen bzw. künftig noch stärkeren Kooperation zu tun und entsprechende Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Wenngleich die gegenwärtig geltenden Lehrpläne für den Religionsunterricht der einzelnen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ein gegenseitiges Kennenlernen, Dialog usw. nicht ausschließen, ist zu prüfen, welche Themenbereiche sich für einen gemeinsam durchgeführten Unterricht eignen bzw. unbedingt vorhanden sein müssen. Dies bedarf einer Durchsicht der geltenden Lehrpläne bzw. deren Überarbeitung oder Neukonzeption. Auch gilt es, entsprechendes Unterrichtsmaterial und ein didaktisches Gesamtkonzept zu entwickeln. Der Staat wird diese im Sinn der inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften akzeptieren (müssen). Als sinnvoll werden sich entsprechende Vereinbarungen zwischen Kirchen und Religionsgemeinschaften und ebenso mit dem Staat erweisen. Die Religionsfreiheit und das Recht anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften, vor allem der kleineren, sind zu respektieren. Im Unterschied zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht scheint ein Unterricht, der für SchülerInnen unabhängig vom Bekenntnis von Lehrkräften einer bzw. mehrerer Religionsgemeinschaften generell erteilt wird, von der österreichischen Verfassung und der einfachgesetzlichen Regelung des Religionsunterrichts ausgeschlossen zu sein, ebenso ein rein religions-, konfessions- oder christentumskundlicher sowie ein überkonfessionell christlicher Unterricht, auch wenn er von VertreterInnen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Wenngleich bei allen Überlegungen zu beachten ist, dass die religiöse Sozialisation der SchülerInnen im Schwinden ist, so dass die Notwendigkeit der Unterweisung im eigenen Bekenntnis bzw. der Religion nicht vernachlässigt werden darf,

muss für die Gestaltung eines künftigen Religionsunterrichts im Vordergrund stehen, dass eine multikulturelle Gesellschaft gegenseitiges Verstehen und Toleranz erfordert. Bildung muss „zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen“ (Art. 26 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Hierzu kann und muss der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen einen wesentlichen Beitrag leisten.